

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Eisenbahnüberführungen Vogelsanger Straße und Venloer Straße

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	04.05.2017
Stadtentwicklungsausschuss	11.05.2017

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Planfeststellungsverfahren die in Anlage 3 beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Alternative:

Keine.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Vorhaben

Die DB Netz AG beabsichtigt im Zeitraum 2018 bis 2022, die beiden im Stadtteil Neustadt/Nord gelegenen Eisenbahnüberführungen Vogelsanger Straße und Venloer Straße aufgrund ihres schlechten baulichen Zustandes zu erneuern. Zur konkreten Lage dieser beiden Eisenbahnüberführungen wird auch auf den als Anlage 1 beigefügten Stadtplan verwiesen.

Die Eisenbahnüberführung Vogelsanger Straße wurde 1886 als Stahlbogenbrücke mit oben liegender, aufgeständerter Gleisfahrbahn gebaut. Sie überführt insgesamt 10 Gleise, wobei jedes einzelne Gleis von zwei Bogenkonstruktionen getragen wird. Die bestehenden Widerlager sind flach gegründet und bestehen aus unbewehrtem Magerbeton.

Die Eisenbahnüberführung Venloer Straße wurde 1885 als Stahlbogenbrücke mit oben liegender, aufgeständerter Gleisfahrbahn gebaut. Instandsetzungen und Verstärkungen fanden zuletzt 1955 und 1956 statt. Die bestehenden Widerlager sind flach gegründet und bestehen aus Mauerwerk.

Der vorhandene Zustand der Brücken ist auf den Seiten 1 und 2 des als Anlage 2 beigefügten Erläuterungsberichts dargestellt.

Geplante Maßnahmen

Gemäß Planung der DB Netz AG sollen die alten Stahlbogen-Überbauten inklusive der Widerlager abgebrochen und erneuert werden. Die aktuellen Gleislagen sind durch die Baumaßnahme jedoch nicht betroffen.

Bezüglich der Eisenbahnüberführung Vogelsanger Straße ist vorgesehen, nach Abbruch des bestehenden Brückenbauwerkes inklusive der Widerlager die neue Eisenbahnüberführung als Deckbrücke (Trägerrost) mit seitlichen Gehwegen auszubilden. Die Durchfahrtshöhe wird durch das Entfallen der alten Bogenkonstruktionen auf eine einheitliche Höhe von $\geq 4,50$ m angepasst.

Bezüglich der Eisenbahnüberführung Venloer Straße ist vorgesehen, nach Abbruch des bestehenden Brückenbauwerkes inklusive der Widerlager die neuen Eisenbahnüberführungen als Stahltröge bzw. als Stahlbeton-Verbundüberbauten (Deckbrücken) auszubilden. Die Durchfahrtshöhe wird durch das Entfallen der alten Bogenkonstruktionen auf eine einheitliche Höhe von $\geq 4,50$ m angepasst. Zur Herstellung der neuen Widerlager ist es erforderlich, das Bahnsteigdach des unmittelbar angrenzenden Bahnhofs Köln-West teilweise zurückzubauen. Um erstmals direkt von der Venloer Straße auf den Bahnsteig zu gelangen, wird eine Treppe mit einer Breite von $\geq 3,20$ m hergestellt.

Die geplanten Neukonstruktionen sind ebenfalls auf den Seiten 1 und 2 des als Anlage 2 beigefügten Erläuterungsberichts dargestellt.

Genehmigungsverfahren

Für ihr Vorhaben hat die DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt die Planfeststellung beantragt. Von der Bezirksregierung Köln, die im Auftrag des Eisenbahn-Bundesamtes das Anhörungsverfahren nach § 72 VwVfG durchführt, wurden die Antragsunterlagen mit der Aufforderung übersandt, diese öffentlich auszulegen und zu dem Vorhaben bis spätestens 01.03.2017 (Ende der Einwendungsfrist) Stellung zu nehmen. Damit die von der Stadt zu vertretenden Belange im Verfahren Berücksichtigung finden, musste eine diese Frist wahrende Stellungnahme abgegeben werden. Eine vorherige Beschlussfassung durch den Stadtentwicklungsausschuss war aufgrund der gegebenen Sitzungstermi-

ne nicht möglich.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum o. g. Planfeststellungsverfahren hat in der Zeit vom 16.01.2017 bis 15.02.2017 beim Bauverwaltungsamt stattgefunden.

Stellungnahme

Das Bundesverwaltungsgericht hat z. B. in seinem Beschluss vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12, festgestellt, dass Gemeinden bei Planfeststellungsverfahren in zweifacher Weise beteiligt sind: Als Betroffene und als Träger öffentlicher Belange. Nur soweit Gemeinden in eigenen Rechten betroffen sind, können sie im Verfahren durchsetzbare Forderungen geltend machen. Als eigene Rechte kommen primär Eigentumsrechte und die gemeindliche Planungshoheit in Betracht. Ausdrücklich nicht darunter fallen Rechte der Gemeindeglieder (beispielsweise Belange der durch ein Vorhaben betroffenen Wohnbevölkerung) oder Anforderungen, die die Rechtsordnung allgemein an Vorhaben stellt, beispielsweise solche aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss vom 09.10.2003, Az. 9 VR 6.03).

Zwar sind grundsätzlich alle Maßnahmen zur Verbesserung der Bahninfrastruktur in Köln zu begrüßen. Im vorliegenden Fall stehen jedoch gewichtige Gründe des Denkmalschutzes dem seitens der DB Netz AG geplanten Vorhaben entgegen.

Bei den vorhandenen Eisenbahnüberführungen Vogelsanger Straße und Venloer Straße handelt es sich um eingetragene Baudenkmäler, an deren Schutz und Erhalt ein öffentliches Interesse besteht. Diese beiden Eisenbahnüberführungen wurden am 25.09.2014 unter den laufenden Nummern 8768 und 8769 in die Denkmalliste der Stadt Köln eingetragen und damit rechtskräftig unter Schutz gestellt.

In der aufwändigen Gestaltung spiegelt sich ein wesentlicher Aspekt der Kölner Stadt- und Stadtbaugeschichte. Die Bogenformen imitieren Torsituationen und markieren die Grenze zwischen den Vororten und der neuen Kernstadt („Neustadt“). In den Detailformen spiegelt sich der Gestaltungsanspruch jener Zeit. Das betrifft sowohl die Brückenträger als auch die Gestaltung der Widerlager. Die Eisenbahnüberführungen Vogelsanger Straße und Venloer Straße verkörpern das Bild einer entwickelten Urbanistik, die besonders in den Metropolen Europas im 19. und frühen 20. Jahrhundert anzutreffen war. Sie sind über die städtebauliche Bedeutung hinaus auch von künstlerischer und konstruktionsgeschichtlicher Relevanz.

Zudem wurde bereits im Jahr 2014 im Gespräch zwischen Herrn OB Roters und Vertretern der DB AG das Thema „Qualitätvoller Umbau der DB Brücken / Denkmalschutz“ erörtert. Hier wurde u. a. auf die Denkmalswürdigkeit der Brücken hingewiesen und darauf, dass das Erfordernis bestehe, die technisch oder wirtschaftliche Erneuerungsbedürftigkeit gutachterlich nachzuweisen. Wenn dieser Nachweis geführt sei, seien Kompromisslösungen zu erarbeiten.

Ein solches Gutachten liegt nicht vor. In den eingereichten Planfeststellungsunterlagen wurde die Unterschützstellung nicht berücksichtigt. So heißt es hierzu in dem als Anlage 2 beigefügten Erläuterungsbericht unter Punkt 9.2.7 „Bau- und Bodendenkmale sind durch die Baumaßnahme weder vsl. bau- noch anlagenbedingt betroffen“.

Ein Ersatz der vorhandenen Eisenbahnüberführungen durch neuzeitliche Bauwerke wäre daher nur dann akzeptabel, wenn es hierzu keine Alternative gäbe. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn – gutachterlich belegt – eine Bestandssanierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar wäre.

In der abgegebenen Stellungnahme wurde daher gefordert, diese beiden hier in Rede stehenden Eisenbahnüberführungen in Abstimmung mit dem Stadtkonservator / Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege instand zu setzen und zu erhalten.

Für den Fall, dass ein Ersatz der vorhandenen Eisenbahnüberführungen Vogelsanger Straße und Venloer Straße durch neuzeitliche Bauwerke jedoch unumgänglich ist, wurde in der Stellungnahme jedoch vorsorglich darum gebeten, die dann relevanten weiteren städtischen Belange zu berücksich-

tigen.

Begründung für die fehlende Alternative

Es handelt sich um keine städtische Planung. Das Vorhaben wird von der DB Netz AG geplant und durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung liegt beim Eisenbahn-Bundesamt. Die dabei aus städtischer Sicht zu berücksichtigen Belange sind in der Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen im Einzelnen aufgeführt. Würde keine Stellungnahme abgegeben, könnten diese Belange unberücksichtigt bleiben. Eine Alternative kann daher nicht angeboten werden.

Anlagen

Anlage 1 – Stadtplan

Anlage 2 – Erläuterungsbericht

Anlage 3 – Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln

Anlage 4 – Anlage 1 zur Stellungnahme

Anlage 5 – Anlage 2 zur Stellungnahme

Anlage 6 – Nachtrag zur Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln